

entfällt vollends der rechtliche Grund zur Rückforderung des Provisionsbeitrages.

Im Börsenblatt ist ferner die Frage aufgeworfen worden, wer den Schaden zu tragen hat, wenn ausländische Zeitschriften jetzt nicht weiter geliefert werden, der Sortimenter sie aber schon pro komplett bezahlt hat und sie vom Kunden sich nur hestweise bezahlen läßt (Vbl. Nr. 216). Diese Frage ist in meinem Aufsatz in Nr. 291 v. 16. Dezember 1913 eingehend behandelt worden, wenn auch nicht unter der heute vorliegenden Voraussetzung des Krieges, sondern unter der Voraussetzung, daß der Zeitschriftenverleger in Konkurs geraten ist. Juristisch liegen beide Fälle gleich, denn es handelt sich beidemal um eine Unmöglichkeit der Weiterlieferung. Die Lieferung der Fortsetzung ist heute tatsächlich unmöglich, und so ergibt sich denn, daß der Sortimenter für die Hefte, die er nicht liefern kann, den Anspruch auf Bezahlung verliert (§ 323 BGB.: »Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung«). Hat der Sortimenter aber von dem Kunden auch schon den Betrag pro komplett erhalten, so müßte er ihn nach eben diesem Paragraphen herausgeben, wo es weiter heißt: »Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden«. Aber diese Folge tritt hier nicht ein, weil nach § 818 BGB. Abs. 3 »die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist«. Der Sortimenter hat aber den komplett-Betrag an den Verleger (oder an Brodhäus usw.) weitergegeben, ist also nicht mehr bereichert. (Für Brodhäus gilt dann dasselbe auf der nächsten Stufe.) Dem Vordermann muß nur der Rechtsanspruch abgetreten sein, der gegen die letzte Instanz, den Verleger, besteht. Dieser Anspruch ist allerdings nach Lage der Dinge sehr zweifelhaft. Mit anderen Worten: sind die Zeitschriften pro komplett vom Kunden bezahlt, so trägt dieser den Schaden und kann nur spätere Nachlieferung erwarten; sind sie von ihm nicht pro komplett bezahlt, so bleibt der Schaden auf dem Sortimenter sitzen. Dieses etwas äußerlich und unberechtigt erscheinende Ergebnis beruht auf den Bestimmungen der §§ 323 und 818 BGB., die in solchem Fall keinen Anspruch auf Zahlung, aber auch keinen auf Rückzahlung geben. Wer gezahlt hat, trägt in diesem Sonderfall das Risiko. Wegen der näheren Begründung dieser Antwort auf die aufgeworfene Rechtsfrage darf ich auf meinen erwähnten Aufsatz in Nr. 291 des vorigen Jahrgangs des Vbl. verweisen.*)

Neben den Zeitschriften bilden die großen Fortsetzungswerke eine besondere Sorge, und zwar in gleichem Maße für den Verleger, den Sortimenter und den Reisebuchhändler. Die begonnenen und vielleicht schon weit fortgeschrittenen umfangreichen Werke wird der Verleger ohne Zweifel auch während des Krieges oder zumindest nach seiner Beendigung fort- und zu Ende führen, denn erst dann kann er das große hineingesteckte Kapital realisieren. Aber wie er verlieren der Sortimenter und die Reisefirma sicherlich eine große Anzahl Abnehmer; denn von den zum Teil jüngeren Beziehern dieser Werke stehen viele im Felde. Kehrt ein Teil von ihnen nicht zurück, so kommen die Bruchstücke des Lieferungsverkes in den antiquarischen Handel oder gehen verloren, der Rest der Lieferungen findet natürlich keine Abnehmer; ein Teil geht freilich auch in andere Hände über, die den Rest des Werkes dann dazubeziehen. Immerhin, ein großer Ausfall, ja eine große Störung der Absatzlisten bleibt. Der Sortimenter wird vielfach angegangen werden, den Anfang zurückzunehmen, oder er wird die noch nicht bezahlte Valuta dafür nur sehr schwer erhalten. Demgegenüber aber hat er ja nach § 10 der Verkehrsordnung wenigstens das Recht, auf die Fortsetzung zu verzichten, selbst wenn er sie bestellt hatte. Am schlimmsten sind die Ratengeschäfte dran, die erhebliche Teile des Werkes geliefert haben, Provision an ihre Reisenden bezahlt haben und erst ganz geringe Beträge der Ra-

tenzahlung erhielten. Aber es ist ja Sache ihrer wohlüberlegten Verträge mit dem Bezieher, wie sie sich da schadlos halten, und deshalb sei auf die Rechtsfragen, die da austauschen, hier nicht näher eingegangen.

Führer durch die Gruppe: Wissenschaftliche Photographie. Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914. Von Prof. Dr. E. Goldberg. (Sonderdruck aus der „Photographischen Rundschau“ Juli 1914.) 16°. (50 S.). Halle a. S., Verlag von Wilhelm Knapp. Steif brosch. 20 J.

Der Vorzug der Ausstellung für wissenschaftliche Photographie auf der Bugra besteht darin, daß man sich nicht damit begnügt, die Ergebnisse der Anwendung der Photographie zu zeigen, sondern als feste Basis einer solchen Darstellung die einzelnen Techniken zugrunde legt und diese vom wissenschaftlichen Standpunkte aus bearbeitet. Die so geschaffene Einteilung in 34 Gruppen gewährleistete im voraus eine gewisse Vollständigkeit und leichte Übersicht über das Ganze. Ein praktisches Orientierungsmittel, aber auch in mancher Beziehung eine Ergänzung für diese Gruppe der Bugra will das vorliegende Schriftchen sein. Was es uns beim Studium der einzelnen Gruppen zu sagen hat, sind meist kurze und knappe Bemerkungen über: Plattenfabrikation, Plattenprüfung, Entwicklung, Latentes Bild, Orthochromatische Photographie, Papierfabrikation und Rotationsdruck, Kopierverfahren, Objektivfabrikation, Versuche über photographische Optik, Kamerabau, Blitzlicht, Kinematographie, Farbenphotographie und Farbenrafter, Mikrophotographie, Projektion, Stereoskopisches Sehen und Messen, Medizin und Röntgentechnik, Kriegswesen und Ballonphotographie, Technik, Physik, Spektrographie, Archivwissenschaften und Rechtspflege, Naturwissenschaften, Kunst, Astrophotographie, Presse und Sport, Fernphotographie.

Dem Fachmann wie dem Liebhaberphotographen wird das handliche Büchlein beim Studium dieser Abteilung der Bugra gute Dienste leisten.

Kleine Mitteilungen.

Lieferung ausländischer Zeitschriften (vgl. die Anfrage in Nr. 216 und die Ausführungen Dr. Elsters in dieser Nummer). — Nach § 285 BGB. kommt der Schuldner nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Es fragt sich also, ob der Krieg als ein solcher Umstand angesehen werden kann. Dr. Elster nimmt dies in seinen Ausführungen ohne weiteres an. Demgegenüber könnte darauf hingewiesen werden, daß einzelne Firmen in neutralen Ländern, z. B. Holland und Italien, sich zur Versorgung englischer und französischer Zeitschriften erbieten, und daraus der Schluß gezogen werden, daß die Lieferung doch nicht unmöglich sei. Diese Begründung könnte jedoch nur dann als zutreffend bezeichnet werden, wenn es den ausländischen Sortimentern (Brodhäus, Zwiemeyer usw.) möglich wäre, auf diesem Wege ihre Restjournale zu erhalten. Darum handelt es sich jedoch in den Angeboten nicht, die vielmehr auf die Lieferung neuer Bestellungen gerichtet sind. Ganz abgesehen davon, daß dem ausländischen Sortiment nicht zugemutet werden kann, aus zweiter Hand zu beziehen und dadurch die Spesen und Kommissionsgebühren zu verdoppeln bzw. zu verdreifachen, werden sie auch dadurch ihrer Verpflichtungen gegenüber den ausländischen Verlegern nicht ledig. Sie laufen im Gegenteil Gefahr, daß ihnen die englischen Zeitschriften, die, im Gegensatz zu den französischen, meist einzeln bezogen und berechnet werden, nach dem Kriege »zur Fortsetzung« übersandt werden, mit der Begründung, daß eine Abbestellung nicht erfolgt sei. Es wird sich daher für die Vermittler ausländischer Literatur empfehlen, um Weiterungen aus dem Wege zu gehen und nach dem Kriege nicht unangenehme Überraschungen zu erleben, kein Mittel unversucht zu lassen, ihren Vertretern oder den betr. Verlegern im Auslande, eventl. durch Vermittlung befreundeter Firmen des neutralen Auslands, entsprechende Weisungen zugehen zu lassen.

Wie die Lage von einzelnen Firmen beurteilt wird, geht aus einer Zuschrift von Saarbachs News Exchange, Köln a. Rh., hervor, die sich auf unser Ersuchen dazu wie folgt äußert:

»Wir haben gewohnheitsmäßig die bei uns bestellten ausländischen Abonnements den beteiligten Verlegern stets am 1. des zweiten Quartals- oder Semestermonats bezahlt. Da der Krieg am 1. August ausgebrochen war, so hatten wir den größten Teil unserer Bestellungen an die beteiligten Verleger noch nicht bezahlt. Infolgedessen sind wir in der angenehmen Lage, unseren Beziehern ohne weiteres Gutschrift für die seit 1. August ausgebliebenen Zeitungen erteilen zu können, und haben dies bereits in den meisten Fällen getan.

*) Vergleiche hierzu auch die an der Spitze der Kleinen Mitteilungen stehenden Ausführungen.